

# Bericht

über den

## Entwurf eines Gesetzes für Ehrengerichte der Nationalgarde.

Die Commission ging von dem Grundgedanken aus: das Institut der Nationalgarde basire auf dem Rechte des freien Bürgers: Waffen zu tragen, und darin Schutz und Wehr seiner politischen Geltung zu erblicken. Wer aber Anspruch hat, Individuum einer politischen, somit in einem freien Staate bevorrechtigten Körperschaft zu seyn, muß die Bedingung dazu, nämlich bürgerliche Achtung besitzen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Nationalgarde eine Vereinigung von ehrenhaften Männern seyn, und es erscheint in der Natur des Institutes gegründet, wenn nach §. 4 des Ministerial-Erlasses vom 10. April 1848, „jene welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft wurden, vom Dienste in der Nationalgarde ausgeschlossen sind.“ —

Dieser Geist der Ehrenhaftigkeit muß das ganze Institut, muß den Einzelnen beseelen, widrigens dasselbe zu einer bewaffneten Rote herabsinken würde. Dieser Geist aber muß stets lebendig gehalten werden, und es ist alles zu entfernen, was denselben lähmen oder ersticken könnte. Wird die Ehrenhaftigkeit des Einzelnen oder des ganzen Körpers von was immer für einer Seite angegriffen, so entsteht mit diesem Vorwurfe zugleich ein Verdacht, welcher aufzuhellen ist, damit nichts den Krystallspiegel der Ehrenhaftigkeit trübe. Trifft die Beschuldigung den ganzen Körper, so mag dieser bei den berufenen Behörden einschreiten. Trifft sie aber den Einzelnen, so muß die Körperschaft oder das für sie bestellte Organ, das ihr angehörige Individuum retten oder ächten, das ist über die Ehrenhaftigkeit des Angegriffenen richten. Ob die Ehre des Gardes verletzt, und derselbe aus ihrer Mitte auszuschneiden sei, kann eben nur der in der Garde wohnende Geist, ihr Bewußtseyn von Ehrenhaftigkeit aussprechen. Dieß ist die Aufgabe des erwähnten Organes, nämlich des Ehrengerichtes. Dasselbe kann daher nur

aus Mitgliedern der Garde selbst bestehen, weil nur diese das concrete Bewußtseyn haben, und bedarf keiner von außen her gegebenen Vorschriften über das, was Ehre sei, weil sich das Bewußtseyn wohl durch äußere Erscheinungen anregen, aber nicht von außen wie ein Rock anziehen läßt. Das Ehrengericht kann daher nur ein Genossengericht seyn; es kann aber eben deshalb nur über solche Verletzungen an der Ehre richten, welche die Ehre des Garden betreffen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß dadurch manche Ehrenverletzungen, welche bisher bürgerlich strafbar waren, und von politischen Behörden geahndet wurden, vor die Ehrengerichte gezogen werden dürften. Allein wünschen wir uns Glück, wenn der Einzelne aus uns es sich zur Ehre schätzt, einem Ehren-Institute anzugehören, und sich von dem zur Aufrechthaltung der Standes-Ehre bestellten Gerichte richten läßt. Nicht Kastengeist ist es, der aus diesen Zeilen spricht, sondern die festbegründete Ueberzeugung, daß es unter was immer für einer Staatsform wünschenswerth seyn muß, wenn die verschiedenen Schichten der Gesellschaft nach Standes-Ehre in einer gewissen Richtung ringen, wozu gerade das Institut der Nationalgarde ein zweckmäßiges Bindemittel bietet. Belebt die Nationalgarde, in welche mit wenigen Ausnahmen ein Jeder treten kann, die Rücksicht auf Standes-Ehre, so ist dieß ein so ziemlich untrüglicher Barometer für Bürgertugenden, eine feste Scala für politischen Aufschwung. —

Damit ist das Wesen, die Competenz und die Zusammensetzung der zu bildenden Ehrengerichte gezeichnet. Es kann sich bei dem vorgelegten Entwurfe nicht um materielle Strafbestimmungen handeln, sondern lediglich um Festsetzung der Formen, in welchen das Gericht verfahren soll, um das Bewußtseyn der Garde über die Ehrenhaftigkeit zum Spruche und zur Anerkennung zu bringen.

Der Entwurf bestimmt daher.

- I. das Verfahren des Gerichtes,
- II. die Art und Vollziehung der Strafe.

Hat das Ehrengericht, welches aus den vertrauensvollsten und ehrenhaftesten Garden zusammengesetzt ist, einmal geurtheilt, so liegt in diesem Urtheile zugleich das Bewußtseyn der ganzen Garde über das, was Standes-Ehre sei, und es ist kein anderer Spruch, kein anderes Bewußtseyn mehr möglich. — Es kann daher gegen Urtheile des Ehrengerichtes keine Appellation geben; — voraus gesetzt, daß die natürliche und somit wesentliche Form, in welcher sich das Bewußtseyn der Garde über Ehre ausspricht, und welche wir eben in dem Entwurfe nur formuliren wollten, bei dem Verfahren beachtet wurde. Beging das Gericht einen wesentlichen Formfehler, so fällt damit die Bedingung zur Giltigkeit des Spruches,

und der Spruch selbst ist ein ungültiger. — Ob aber ein solches Formgebrechen unterlaufen sei, das kann das Ehrengericht als der betheiligte Theil nicht selbst aussprechen, sondern dazu gehört ein besonderes Organ, nämlich der im Entwurfe beantragte *Cassationshof*. — Dieser kann lediglich ein wegen formlosen Verfahrens geschöpftes Urtheil aufheben, den Spruch cassiren, worauf ein neuerliches Verfahren vor einem neu zusammengesetzten Ehrengerichte einzuleiten ist.

Soll das *Cassations-Gericht* seinen Zweck erfüllen, so muß es die Fähigkeit besitzen, die Nothwendigkeit der Förmlichkeiten zu beurtheilen, daher aus Männern zusammengesetzt werden, welche eine besondere Gewandtheit in Beurtheilung von Formen besitzen und das sind — Juristen. Der *Cassations-Hof* ist daher bloß mit *Rechtsverständigen* zu besetzen.

Dies sind die Grundzüge des Entwurfes über Ehrengerichte.

Es kommen jedoch unter Garden leicht und häufig Reibungen vor, welche an sich keine Ehrenfränkungen sind, doch bei fortgesetzten Conflicten zu solchen führen können. Sie in der Geburt zu ersticken, muß ebenso wünschenswerth als auf den Geist der Garde nothwendig wirkend seyn. Zur Beseitigung solch kleiner Händel ist meistens das überzeugende Wort des Verstandes, die versöhnende Hand des Friedens zweckmäßiger als der Stab des strengen Richters. Zur Ausgleichung solcher Differenzen beantragt daher der Entwurf *Friedensgerichte*.

Kleine Conflictte gehören nicht vor das Forum der großen Oeffentlichkeit, sie können und sollen im Kreise ihrer Dächer geschlichtet werden. — Ehrenfränkungen dagegen, welche den Geist der Ehrenhaftigkeit in der ganzen Nationalgarde bewahrheiten, erwecken, stärken sollen, berühren die ganze Körperschaft, gehören daher vor ihre Gesamtheit und sollen deshalb bei voller Oeffentlichkeit und im Namen der ganzen Garde gerichtet werden.

Deshalb bestimmt der Entwurf die Errichtung eines Friedensgerichtes in jedem Bezirke, — die Bildung eines Ehrengerichtes dagegen bloß im Sitze der Körperschaft, nämlich im Hauptquartiere.

### Die bestellte Commission.

# Entwurf

einer

## Vorschrift für Ehrengerichte der Nationalgarde.

### A. Ehrengericht.

§. 1.

Das Ehrengericht ist competent für die Entscheidung von Ehrenkränkungen, welche einem Wehrmanne (Garde) in Rücksicht seiner Standes-Ehre (als Garden) von einem andern Garden zugefügt werden.

§. 2.

Es wird zusammengesetzt aus Genossen des Angeschuldigten, nämlich aus acht Garden als Richtern, nebst zwei rechtskundigen Garden als Leiter und Schriftführer.

§. 3.

Das Ehrengericht gründet sein Verfahren auf eine vorausgegangene Anklage: doch steht es jedem Garden frei, die Einleitung des Verfahrens gegen sich selbst zu begehren, falls er sich an seiner Ehre gekränkt erachtet. Das Verfahren selbst ist öffentlich und mündlich.

§. 4.

Das nach §. 2 zusammengesetzte Gericht versammelt sich an dem vom Leiter zu bestimmenden Tage im Hauptquartiere, beginnt sein Verfahren auf Grund der Anklage, wobei der Leiter die Verhandlungen leitet.

§. 5.

Der Leiter eröffnet die Verhandlung mit der Erinnerung, daß das Gericht, bei seiner Ehrenhaftigkeit nach voller Ueberzeugung urtheilen wolle; vernimmt sodann den Ankläger, den Beschuldigten und die Zeugen. Er, so wie die Richter, haben das Recht: Fragen an die Parteien und Zeugen zur Aufklärung thatsächlicher Verhältnisse zu stellen.

§. 6.

Sobald der Sachverhalt hinlänglich aufgeklärt ist, schließt der Leiter die Verhandlung, gibt eine kurze Darstellung derselben und entwirft die Fragen,

welche die Richter bloß mit Ja oder Nein (Schuldig oder Nichtschuldig) zu beantworten haben.

§. 7.

Der Leiter zieht sich mit den Richtern ins Berathungs-Zimmer zurück, und sie dürfen sich aus demselben nicht früher entfernen, als bis sie den Spruch gefällt haben.

§. 8.

Zur Gültigkeit des Spruches ist die Uebereinstimmung von zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§. 9.

Für den Fall, als der Spruch auf „Schuldig“ lautet, haben die Richter zugleich die Strafe zu bestimmen.

§. 10.

Haben die Richter (den Leiter mitbegriffen) ihren Spruch, — welcher schriftlich aufzuzeichnen ist, — gefällt, so kehren sie in die Gerichtsstube zurück, und der Leiter veröffentlicht denselben.

§. 11.

Sollten die Richter nicht im Stande seyn, ein Urtheil zu fällen, weil sie noch nähere Aufklärung über den Sachverhalt nöthig finden, so ist eine neuerliche Verhandlung einzuleiten oder dieselbe zu ergänzen.

§. 12.

Gegen den Spruch steht keine Berufung offen, wohl aber kann Kläger oder Beschuldigter wegen:  
a) verletzter wesentlichen Formlichkeit des Verfahrens, oder  
b) offener Incompetenz des Gerichtes die Cassation ergreifen, welche binnen 3 Tagen angemeldet werden muß, um den Vollzug des Spruches zu hemmen.

§. 13.

Ueber die Verhandlung des Ehrengerichtes wird ein Schriftsatz geführt, derselbe enthält die Namen der Richter, die Beziehung auf den Anklage-Act, die Namen der Parteien und Zeugen, so wie die Angabe der formellen Acte der Verhandlung und den Spruch.

Der Schriftsatz wird von sämtlichen Gerichtsmitgliedern unterfertigt.

§. 14.

Die Strafen, welche das Ehrengericht über den Schuldigen verhängen kann, bestehen:

1. in a) schriftlichen,
- b) mündlichen Verweisen,
2. „ Leistung der Ehrenerklärung,
3. „ Abbitte,
4. „ Verlust der Charge,
4. „ Ausschließung von der Garde auf
5. „ bestimmte Zeit oder auf immer.

§. 15.

Die Strafe wird nicht vom Gerichte, sondern vom betreffenden Garde-Commando vollzogen, und zwar auf folgende Art:

Zu 1. a) Schriftliche Verweise werden vom Hauptmann dem Schuldigen seiner Compagnie durch versiegelte Ausfertigungen ertheilt.

Für den Fall einer Verschärfung der Strafe ist der Verweis von Compagnie-Chargen mit zu fertigen.

Zu 1. b) Mündliche Verweise ertheilt der Hauptmann dem Schuldigen in Gegenwart zweier Chargen der Compagnie.

Zu 2. Ehrenerklärungen werden der Art vollzogen, daß vor versammelter Compagnie (oder im Bezirke), wohin der Angeschuldigte gehört, das Urtheil des Ehrengerichtes mit Hinweglassung des Namens des Anklägers kundgemacht wird.

Zu 3. Sollte der Spruch auf Abbitte lauten, so ist das Urtheil dem vollen Inhalte nach kund zu machen, und die Aufforderung, diese Abbitte zu leisten, beizufügen, auf deren wirkliche Ablegung jedoch der Beschuldigte verzichten kann.

Die Abbitte kann im Urtheile dahin bestimmt werden, daß sie

- a) bloß vor dem Hauptmann,
- b) in Gegenwart einiger Garden,
- c) vor versammelter Compagnie geleistet werde.

Sollte der Verurtheilte die Abbitte verweigern, so ist er noch zwei Mal zur Leistung derselben, und zwar vor versammelter Compagnie aufzufordern. Verweigert er dieselbe zum dritten Male, so ist er aus der Garde zu streichen.

Zu 4. Lautet der Spruch auf Verlust der Charge, so hat der betreffende Commandant dem kundgemachten Urtheile die Aufforderung zur Vornahme einer neuen Wahl beizusetzen.

Zu 5. In gleicher Weise ist die Ausschließung aus der Garde kund zu machen, dem Schuldigen die etwa entlehnte Waffe abzunehmen und er aus dem Stande zu streichen.

§. 16.

Sämmtliche in Folge eines vollzogenen Spruches aus der Garde gestrichenen Individuen sind durch Tagsbefehl und durch Zeitungen kund zu geben und verlieren gewisse Ehrenrechte, welche von der gesetzgebenden Gewalt zu bestimmen sind. —

§. 17.

Erscheint nur eine von beiden Parteien, so hindert dieß nicht die Vornahme des Verfahrens. — Erscheint aber kein Theil, so ist die Gerichtssitzung aufzuheben. —

§. 18.

Der für Schuldlos Erklärte kann auf sein Verlangen eine Abschrift des Urtheiles vom Ehrengerichte erhalten. —

**B. Cassationsgericht.**

§. 19.

Das Cassationsgericht entscheidet bloß über die Richtigkeit des vom Ehrengerichte gefällten Spruches.

- a) wegen dessen Incompetenz, oder
- b) wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten.

§. 20.

Dasselbe besteht im Hauptquartiere und wird in gleicher Weise wie das Ehrengericht mit 12 Richtern, 1 Leiter und 1 Schriftführer besetzt. Sämmtliche müssen rechtskundig seyn. Auch das Verfahren vor diesem Gerichte ist öffentlich und mündlich.

§. 21.

Es beginnt seine Verhandlung auf Grundlage des vom Cassationswerber überreichten schriftlichen Cassationsgesuches und des vom Ehrengerichte aufgenommenen Schriftsatzes, vernimmt den Cassationswerber und dessen Gegner so wie die nöthigen Zeugen.

§. 22.

Nach geschlossener Verhandlung faßt der Leiter dieselbe in kurzer Darstellung zusammen, und stellt die Frage: Ist der vom Ehrengerichte geschöpfte Spruch richtig?

§. 23.

Die Richter berathen wie bei dem Ehrengerichte und geben ihren Spruch schriftlich ab. Auch zu diesem Spruche ist die Uebereinstimmung von zwei Drittel der Stimmenden erforderlich.

§. 24.

Wird der Spruch des Ehrengerichtes für richtig erkannt, so ist ein neuerliches Verfahren vor einem neu zusammenzusetzenden Ehrengerichte einzuleiten.

\* \* \*

§. 25.

Jede Partei hat auf die ergangene Aufforderung persönlich vor Gericht zu erscheinen, und der Ankläger so wie der Angeklagte kann einen Vertreter mitbringen.

**C. Friedensgerichte.**

§. 26.

a) Zur Ausgleichung unbedeutender Ehrenhändel bestehen in den Bezirken der Nationalgarde Friedensgerichte, zusammengesetzt aus 4 Garden ohne Rücksicht auf (Chargen) Rang und dem Bezirks-Chef.

§. 27.

Dieses Gericht hat Frieden zu stiften. Sollte eine Ausgleichung nicht zu Stande kommen, und Grund zur Anklage vor dem Ehrengerichte vorhanden seyn, so hat es dieselbe mit kurzen Worten zu Papier zu bringen, und an den Verwaltungsrath zur Bildung eines Ehrengerichtes einzusenden.

§. 28.

b) Kleine Zwistigkeiten unter den Garden einer Compagnie werden in derselben durch selbst gewählte Vertrauensmänner geschlichtet.

# Beilage.

## Bildung des Ehrengerichtes.

### §. 1.

Behufs der Besetzung des Gerichtes werden Listen angefertigt.

### §. 2.

Jede Compagnie wählt aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit 25 Männer, welche

- a) volljährig,
- b) das Vertrauen ihrer Compagnie genießen.

### §. 3.

Die Gewählten werden dem Verwaltungsrathe angezeigt, von diesem in eine alphabetische Liste gebracht, und der Reihenfolge nach wird die dreifache Anzahl der Richter zur Besetzung des Ehrengerichtes bestimmt.

### §. 4.

Die Namen dieser Richter sind dem Ankläger und Beschuldigten vorzulesen, und wenn er gegen dieselben keine Einwendungen hat, so werden die ersten acht oder zwölf, je nach der nothwendigen Besetzung zu Richtern bestimmt.

### §. 5.

Ankläger und Beschuldigte können jeder ein Drittel der genannten Richter ohne Angabe eines Grundes verwerfen, worauf die nächstfolgenden einzutreten haben.

### §. 6.

Zur Besetzung des Leiters und Schriftführers der Ehrengerichte, so wie der Richter des Cassationshofes wird der Verwaltungsrath eine Liste rechtskundiger Garden entwerfen, und für jeden einzelnen Fall drei Leiter und drei Schriftführer nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste namhaft machen, von welchen Ankläger und Beschuldigte je zwei verwerfen können.

### §. 7.

Die Uebernahme einer Amtirung bei den Ehrengerichten ist eine Ehrensache, zugleich aber auch eine Pflicht des Garden und wer zu dem Ehrengerichte gerufen sich ohne genügende Ursache dieser Amtirung entschlägt, ist für unfähig zu erklären, in Zukunft ein Genossen-Richter zu seyn.



## Inhalt.

---

	§§.
Competenz des Ehrengerichtes . . . . .	1 — —
Zusammensetzung . . . . .	2 — —
Anklage-Proceß . . . . .	3 — —
Form der Verhandlung . . . . .	4 — 6
Berathung und Abstimmung . . . . .	7 — 8
Spruchfassung . . . . .	9 — 10
Wiederaufnahme der Verhandlung . . . . .	11 — —
Cassation . . . . .	12 — —
Schriftsatz . . . . .	13 — —
Strafen . . . . .	14 — 16
Contumacial-Verfahren . . . . .	17 — —
Abschriften des Spruches . . . . .	18 — —
Cassations-Gericht . . . . .	19 — —
"    dessen Zusammensetzung . . . . .	20 — —
"    Verfahren . . . . .	21 — 24
Vertreter . . . . .	25 — —
Friedensgerichte . . . . .	26 — 27
Compagnie-Gerichte . . . . .	28 — —

### Beilage.

Bildung der Ehrengerichte.

---

# Inhalt

1	Verfassung des Gerichts
2	Bestandtheile
3	Wahlverfahren
4	Form der Verhandlung
5	Eröffnung und Abmahnung
6	Verhandlung
7	Verhandlung der Verhandlung
8	Verhandlung
9	Schluss
10	Verhandlung
11	Verhandlung
12	Verhandlung
13	Verhandlung
14	Verhandlung
15	Verhandlung
16	Verhandlung
17	Verhandlung
18	Verhandlung
19	Verhandlung
20	Verhandlung
21	Verhandlung
22	Verhandlung
23	Verhandlung
24	Verhandlung
25	Verhandlung
26	Verhandlung



## Beilage

### Bildung des Oberrichters.

§ 1.  
 Bildung des Oberrichters werden durch folgende Bestimmungen geregelt.

§ 2.  
 Jede Commune wählt aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit als Oberrichter einen oder mehrere Mitglieder.

§ 3.  
 Die Commune wird durch die Verwaltungskommission vertreten, welche die Wahl der Oberrichter zu beschließen hat. Die Wahl der Oberrichter erfolgt durch die Verwaltungskommission.

§ 4.  
 Die Namen der Oberrichter sind dem Gemeindevorstande und dem Gemeindevorstande mitzuteilen. Die Namen der Oberrichter sind dem Gemeindevorstande mitzuteilen.

§ 5.  
 Die Oberrichter sind für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Oberrichter sind für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

§ 6.  
 Die Oberrichter sind für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Oberrichter sind für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

§ 7.  
 Die Oberrichter sind für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Oberrichter sind für die Dauer von drei Jahren zu wählen.